

**Ersichtlichmachung der Lebensmittelpreise.**

Untlich wird verlautbart: Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß Geschäftsleute Lebensmittel, deren Preise sie nicht allgemein verlaufbaren wollen, aus den Schaufenstern entfernen, in der irrigen Annahme, dann von jeder Verpflichtung der Preisersichtlichmachung gänzlich enthoben zu sein. Nach den geltenden Vorschriften hat jeder, der gewerbemäßig Lebensmittel feilhält oder verkauft, in seinem den Kunden zugänglichen Geschäftsraum an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut lesbaren Schriftzeichen die Preise für die einzelnen Lebensmittel nach deren Gattung und mit Rücksicht auf ihre Quantität und Qualität ersichtlich zu machen. Die interessierten Kreise werden hierauf, um sie vor den strengen Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschrift (Bestrafung, Verfall, Gewerbeentziehung) zu schützen, ausdrücklich aufmerksam gemacht.